



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0076/13/0135924.0003/0002.V

vom

01. Juli 2014

für die

BASF Coatings GmbH

Glasuritstraße 1

48165 Münster

zur

wesentlichen Änderung der Harzanlage

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Nebenbestimmungen	4
II.1 Allgemeine Festsetzungen	4
II.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	5
II.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	12
II.4 Festsetzung hinsichtlich des Bodenschutzes und des Grundwasser schutzes	12
II.5 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes	14
II.6 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes	14
II.7 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes	16
III. Hinweise	16
IV. Begründung	18
V. Verwaltungsgebühren	20
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anhang 1: Antragsunterlagen	22
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	33

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Harzanlage i. S. der Nrn. 4.1.8 und 1.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Werksgelände 48165 Münster, Glasuritstraße 1 durch

- **die Erhöhung der Produktionskapazität von 120.000 t/a auf 135.000 t/a Harze und Harzlösungen,**
- **die erweiterte Verwendung der Vernetzer-Vorlagebehälter R 1042 und R 1052, der Lösekessel R 1011, R 1014, R 1041, R 1051, R 1031, R 0311, R 0312 und R 0412 und der Stripper R 0240, R 0250 und R 0370,**
- **die Installation einer Staubabsaugung im Bereich der Big-Bag-Entleerstation und Reaktivierung der Emissionsquelle A009 zur Abluftableitung,**
- **die Änderung der Volumenströme bei den Probenahmeabsaugungen im Catho- und Harzteil,**
- **die Errichtung einer neuen Siloanlage B 0770 für Isophthalsäure,**
- **der Entfall der Emissionsquellen A013 und A015 wegen Anschlusses an die RTO,**
- **die Errichtung neuer Lagerbehälter für Butoxypropanol (B2111), Polypropylen glykol (B4231) und für trimeres Isophorondiisocyanat (IPDI) (B4511) und neuer Lagertanks für Harzprodukte (R 3426, R 3427, R 3428),**
- **die Erhöhung der Auffangwanne im Aufstellungsbereich des B2111 um 0,1 m zur Löschwasserrückhaltung,**
- **die genehmigungsrechtliche Überführung des Stückgutlagers E 103 aus dem Anlagenbereich der Harzfabrik in den Anlagenbereich der Lackherstellung,**
- **die genehmigungsrechtliche Überführung des Materiallagers E111 in den Anlagenbereich der Harzfabrik,**
- **die Umrüstung der Wärmeträgerölanlage WT 4 als Thermalölerhitzer,**
- **die Stilllegung und Demontage der Wärmeträgerölanlagen WT 1 und WT 2,**

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

- **die Umrüstung der Wärmeträgerölanlage WT 3 als reiner Thermalölerhitzer mit Destillatverbrennung,**
- **die Errichtung einer neuen regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO),**
- **die Reduzierung der Peroxid-Lagermenge im Gebäude F 242 von 12 t auf < 10 t und**
- **die Einleitung des Reaktionsabwassers aus Polykondensationsreaktionen in die werkeigene Kläranlage alternativ zur Verbrennung in der Rückstandsverbrennungsanlage**

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Glasuritstraße 1, 48165 Münster, Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162 geändert und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

II.

Bedingungen/Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgender **BEDINGUNG:**

- II.01 Die Einleitung des Reaktionsabwassers in die Kläranlage darf erst erfolgen, wenn die Ergänzung der Dokumentation der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis vom 16.03.2011 vorgenommen worden ist.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN:**

II.1 Allgemeine Festsetzungen

- II.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- II.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist

kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

II.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

II.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

II.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

II.2.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Quelle A009, Absaugung des Feststoffaufgabetrichters im Gebäude E 202, dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Hierbei dürfen die staubförmigen Emissionen eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

II.2.2 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Quelle A027 (Förder- und Dosiereinheit Isophthalsäure) dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Hierbei dürfen die staubförmigen Emissionen eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

II.2.3 Die Einhaltung des unter Nebenbestimmung Ziffer II.2.1 und II.2.2 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle durch Messungen feststellen zu lassen.

Die Messungen sind nach Nr. 5.3.2 der TA Luft durchzuführen. Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren wiederholen zu lassen.

II.2.4 Die Abgasreinigungseinrichtungen für staubförmige Emissionen sind regelmäßig entsprechend den Angaben des Filterlieferanten zu warten. Mängel sind umgehend zu beseitigen. Die Wartungsarbeiten und Wartungsintervalle sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

II.2.5 Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen in der ungereinigt ins Freie geleiteten Abluft der nachfolgend genannten Emissionsquellen eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten:

- Raumabluft Bauteil 1 (Quelle A004) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 20.000 m³/h
- Raumabluft Bauteil 2 (Quelle A005) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 20.000 m³/h
- Raumabluft Bauteil 3 (Quelle A006) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 50.000 m³/h
- Umgebungsabluft an den Probenahmestellen der Reaktoren im Harzbereich (Quelle A025) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 4.000 m³/h
- **Umgebungsabluft an den Probenahmestellen der Reaktoren im Cathobereich (Quelle A026) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 4.000 m³/h**
- Umfüllplatz, WT-Öl-Entlüftung (Quelle A011) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 2.000 m³/h
- Trockner, Laborabzug, Spülplatz (Quelle A023) bei einem maximalen Abluftvolumenstrom von 5.000 m³/h

Unabhängig von der Gesamtmassenkonzentration darf der Anteil an organischen Stoffen der Klasse I nach Ziffer 5.2.5 der TA Luft, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, 20 mg/m³ nicht überschreiten.

- II.2.6 Die Emissionsbegrenzungen und die maximalen Volumenströme unter Nebenbestimmungen Nr. III.2.5 beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

- II.2.7 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der unter der Nebenbestimmungen Nr. II.2.5 festgeschriebenen Emissionsbegrenzung für die Quelle A026 durch Messungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen. An den die anderen Emissionsquellen sind die wiederkehrenden Messungen im bisherigen Turnus durchzuführen. Zu ermitteln sind die Massenkonzentrationen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und bei der Emissionsquelle A026 als Einzelproben während der Bestimmung der Massenkonzentrationen an Gesamtkohlenstoff die Konzentrationen der organischen Einzelkomponenten nach Nr. 5.2.5 TA Luft .

Bei der Ermittlung der Massenkonzentrationen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sind unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen jeweils 16 Halbstundenmittelwerte bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission zu ermitteln. Der Bezirksregierung Münster ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechenden Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zuzusenden.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- II.2.8 Die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. II.2.5 sind nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

Auf Antrag der Betreiberin kann die Frist auf fünf Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass z.B. aufgrund unveränderter Einsatzstoffe oder Prozessbedingungen, die Emissionsbegrenzungen mit ausreichender Sicherheit eingehalten werden. Auf die Messung der Einzelkomponenten nach Nr. 5.2.5 TA Luft kann nach der ersten Wiederholungsmessung auf Antrag der Betreiberin verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Emissionsbegrenzungen mit ausreichender Sicherheit eingehalten werden.

- II.2.9 Die gefassten, lösemittelbeladenen, behandlungsbedürftigen Abgasströme dürfen nach Durchführung der beantragten Nutzungsänderung der WT 4 nur über die beantragte Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO) ins Freie geleitet werden. Hierbei dürfen die Emissionen im Abgas der Quelle A002 folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Gesamtstaub	20 mg/m ³

Alle Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die o.g. Werte gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und

b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten.

II.2.10 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage RTO ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. II.2.9 festgelegten Emissionsgrenzwerte von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durch Messungen feststellen zu lassen. Die Messungen sind nach Nr. 5.3.2 der TA Luft durchzuführen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

II.2.11 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Emissionsmessungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster unverzüglich zuzusenden.

Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung. Die Empfehlungen der VDI 4220 (Ausgabe September 1999) sind zu beachten.

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung Ziffer II.2.9 festgelegten Werte nicht überschreitet.

II.2.12 Bei einem unvorhergesehenen Ausfall der RTO dürfen die ungereinigten Ablüfte nur so lange über die Quelle A 018 abgeleitet werden, wie es für die sichere Beendigung der Reaktionen in der Harzfabrik erforderlich ist (Notableitung aus Sicherheitsgründen). Es dürfen keine neuen Reaktionen bzw. Chargen mit kritischen Einsatzstoffen, z. B. mit giftigen, sehr giftigen Stoffen, Isocyanaten oder geruchsintensiven Monomeren (z. B. Ethylacrylat) begonnen werden. Mit der Betankung von Lagerbehältern, deren Ablüfte über die Quelle A 018 oder A 019 abgeleitet werden, darf nicht mehr begonnen werden. Es dürfen keine emissionsverursachenden Vorgänge im Bereich der Wärmekammer mehr durchgeführt werden.

Für geplante Stillstände der RTO, z. B. aufgrund von Revisionsarbeiten, gelten die gleichen betrieblichen Einschränkungen.

II.2.13 Insgesamt dürfen die unbehandelten Abluftströme bei Ausfall der RTO nur maximal 120 h/a mit einem maximalen Massenstrom an organischen Stoffen von 12,5 kg/h und

einem maximalen Abluftvolumenstrom von 250 m³/h über den Kamin A 018 und ebenfalls nur maximal 120 h/a mit einem maximalen Massenstrom an organischen Stoffen von 10 kg/h und einem maximalen Abluftvolumenstrom von 1.000 m³/h über die Quelle A 019 abgeleitet werden.

II.2.14 Sobald eine Ausfallzeit der RTO von 100 h/a erreicht ist, ist mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen, unter welchen Randbedingungen ein eingeschränkter Betrieb der Harzfabrik unter Berücksichtigung festzulegender Parameter möglich ist, sobald die Ausfallzeit der RTO 120 h/a übersteigt.

II.2.15 Geplante Revisionsarbeiten an der RTO sind mind. einen Monat vor Beginn gem. § 15 BImSchG der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, in welchem Maße die vorgenannten Werte voraussichtlich ausgeschöpft werden und warum diese Ausnahme unvermeidbar ist. Der weitere Umfang der Anzeigeunterlagen ist mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

II.2.16 Während der thermischen Oxidation in der regenerativen Nachverbrennungsanlage muss die Abgastemperatur hinter der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 750 °C betragen. Durch automatische Vorrichtungen, z. B. Verriegelungen oder Abschaltungen, ist sicherzustellen, dass die Zuführung der lösemittelbeladenen Abluftströme erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist und die Zuführung nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur gehalten wird.

II.2.17 Störungen im Bereich der RTO bzw. Ausfälle der zur Prozesssteuerung erforderlichen Messeinrichtungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Ergebnisse der zur Prozesssteuerung erforderlichen Messeinrichtungen, z.B. zur Ermittlung der Brennkammertemperatur, der Abgastemperatur, des Volumenstroms bei Eintritt in die RTO sowie die Beladung des Rohgas - Volumenstromes mit organischen Komponenten sind im Prozessleitsystem kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Ventilstellung zu den Notkaminen A 018 und A 019 ist mit einem Zähler für die Offenstellung zu versehen und die Zeiten sind im Prozessleitsystem kontinuierlich aufzuzeichnen.

II.2.18 Als Primärbrennstoffersatz für Erdgas darf in der WT 3 nur das Stripdestillat der Harzfabrik in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Zusammensetzung eingesetzt werden. Darüber hinaus darf ein Stripdestillat mit geänderter Zusammensetzung nur einge-

setzt werden, wenn es aufgrund seiner Inhaltsstoffe im Hinblick auf seine toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte nicht ungünstiger einzustufen ist als das beschriebene. Der Einsatz eines solchen Stripdestillates ist der Bezirksregierung Münster mindestens vier Wochen vor dem geplanten Einsatz gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

- II.2.19 Der Einsatz halogener Kohlenwasserstoffe, kanzerogener, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe als Ersatz für Primärbrennstoff ist nicht zulässig.
- II.2.20 Die Zusammensetzung des Stripdestillates ist mindestens 2-monatlich durch Analyse von Proben aus dem Destillationsstrom auf die Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Zusammensetzung hin zu überprüfen. Ein Einsatz als Primärbrennstoff in der WT 3 darf nur erfolgen, wenn die Zusammensetzung des Destillates der in den Antragsunterlagen beschriebenen Zusammensetzung entspricht. Das Ergebnis der Analysen ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- II.2.21 Beim Betrieb der Energieerzeuger WT3 und WT4 mit Erdgas dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:
- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,15 g/m ³ |
| - Schwefeloxide, angegeben als SO ₂ | 10 mg/m ³ |
| - staubförmige Emissionen | 5 mg/m ³ |
- II.2.22 Beim Betrieb des Energieerzeugers WT3 mit Destillaten und beim Betrieb mit Mischfeuerung (70% Destillat, 30% Erdgas) dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:
- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,20 g/m ³ |
| - Staub | 5 mg/m ³ |
| - organische Stoffe, angegeben als Gesamt C | 10 mg/m ³ |
- II.2.23 Die Emissionskonzentrationen unter den Nebenbestimmungen Nrn. II.2.21 und II.2.22 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert und

auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration
- nicht überschreiten.

- II.2.24 Frühestens drei und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen Nr. II.2.21 bis II.2.22 festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen durch Messungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Emissionen sind unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission zu ermitteln.

Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Der Bezirksregierung Münster ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechenden Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zuzusenden.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- II.2.25 Die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. II.2.24 sind nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

- II.2.26 Die Stellantriebe und Klappen für Luft, Rauchgase und Brennstoffe sind regelmäßig zu warten. Die Durchführung der Wartungen ist zu dokumentieren.

- II.2.27 Der im Gutachten des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner (Antragsunterlage Nr. 83) für die RTO festgelegte maximale immissionswirksame Schallleistungspegel ist bei der Planung und Errichtung der RTO zu beachten.

II.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- II.3.1 Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme der Werkfeuerwehr BASF Coatings GmbH vom 18.09.2013 beschriebenen Brandschutzauflagen und -maßnahmen sind entsprechend der brandschutztechnischen Stellungnahme umzusetzen.
- II.3.2 Spätestens bei Baubeginn ist beim Bauordnungsamt der Stadt Münster ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft ist (§ 68 BauO NRW).
- II.3.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen dem Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- II.3.4 Bei jeder Vorlage von Einzelnachweisen hat der Entwurfsverfasser zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO).

II.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes

- II.4.1 Sollten sich bei den Erdarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, ist dies unverzüglich dem Amt für Grünflächen und Umweltschutz mitzuteilen.
- II.4.2 Der Bezirksregierung Münster ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:
- eine Auflistung aller von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt

- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände)
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode
- Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre)

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster zur Zustimmung vorzulegen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers, die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden, sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach den Messungen vorzulegen.

II.5 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- II.5 Die aktualisierten Fassungen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz/der Gefahrstoffverordnung sowie des Explosionsschutzdokumentes müssen spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage am Betriebsort vorliegen.

II.6 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes

- II.6.1 Die Inbetriebnahme der Lagerbehälter für Butoxypropanol (B 2111), Polypropylenglykol (B4231) und für trimeres Isophorondiisocyanat (IPDI) (B 4511) und der neuen Lagertanks für Harzprodukte (R 3426, R 3427, R 3428) inklusive der neu installierten Rohrleitungen darf erst erfolgen, wenn durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 der VAwS Bund festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde. Bei der Prüfung des Behälters B 2111 ist die im Brandschutzkonzept beschriebene Erhöhung der Auffangwanne im Aufstellungsbereich des B 2111 um 0,1 m zur Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen.

Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die jeweiligen Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.

- II.6.2 Mängel aus VAwS - Prüfberichten, welche Anlagenteile gemeinsam nutzen, sind vor der Prüfung vor Inbetriebnahme zu beheben (z. B. Mängel an gemeinsam genutzten Auffangräumen).
- II.6.3 Die Medienbeständigkeit der Edelstahlbehälter B 2111, B 4511, R 3426, R 3427 und R 3428 ist bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung Nr. II.6.1 nachzuweisen, z. B. durch eine Bescheinigung des Erfahrungsnachweises der Eignung einer Flüssigkeits-Werkstoff-Kombination gemäß DIN 6601.
- II.6.4 Die unter Nebenbestimmung Nr. II.6.1 genannten Anlagen sind in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW unterziehen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrende Prüfung beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

- II.6.5 Die Änderungen sind in der nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderlichen Anlagenbeschreibung zu berücksichtigen. Die überarbeitete Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan als Grundlage der Betriebsanweisung ist spätestens bis zur gemäß Nebenbestimmung Nr. II.6.1 erforderlichen Prüfungen zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Betriebsanweisung hat die gemäß Ziffer 6.2 des "Arbeitsblattes DWA-A 779: Allgemeine technische Regelungen" erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z.B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder die DIN EN ISO 14001) und / oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellen den Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

- II.6.6 Die Rohrleitungsanlagen, die den Lagertank für trimeres Isophorondiisocyanat (IPDI) (B4511) mit Vorlagen- und Reaktionsbehältern in E 202 verbinden, müssen, soweit auf Maßnahmen zum Abdichten von Bodenflächen unter den Rohrleitungen bzw. Rückhaltemaßnahmen ganz oder teilweise verzichtet werden soll, die Anforderungen der Technischen Regel ATV-DVWK-A 780 erfüllen. Für diese Rohrleitungen ist insbesondere gemäß Ziffer 4.1.1 der Technischen Regel ATV-DVWK-A 780 eine Beschreibung der Rohrleitung unter Angabe des Werkstoffes, der Verbindungen, der Armaturen, der Dimensionierung, der Ausrüstung, des Verlaufes, der Beständigkeit gegen Innen- und Außenkorrosion (vgl. Ziffer 4.1.2 und 4.1.3 der Technischen Regel) und der Instandhaltungsmaßnahmen (vgl. Anlage 1, Abschnitt 4 der Technischen Regel) durch den Betreiber zu erstellen. Die Beschreibung ist in die Anlagenbeschreibung nach VAwS NRW aufzunehmen und dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung Nr. II.6.1 vorzulegen.

- II.6.7 Die infrastrukturellen Maßnahmen zur Überwachung der Rohrleitungsanlagen, die den Lagertank für trimeres Isophorondiisocyanat (IPDI) (B4511) mit Vorlagen- und Reaktionsbehältern in E 202 verbinden, soweit auf Maßnahmen zum Abdichten von Bodenflächen unter den Rohrleitungen bzw. Rückhaltemaßnahmen ganz oder teilweise verzichtet werden soll, sind unter Beachtung der Ziffer 4.2.4 des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)) in der Betriebsanweisung, die Bestandteil der Anlagenbeschreibung nach VAwS NRW ist, festzulegen.

II.7 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- II.7.1 Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind folgende Ergänzungen / Änderungen vorzunehmen:
1. Kap. 8.4.2.8: In der Tabelle auf S. 137 sind die Bezeichnungen der Lagerbehälter für Phenol (richtigerweise B 2731 und B 2741 statt R 2731 und R 2741) und für IPDI Trimer (richtigerweise B 4511 statt B 4531) zu korrigieren.
 2. Anlage 8: In der Liste der Schutzfunktionen ist für den Behälter B 2741 die SIL Qualität der Schutzeinrichtung zu ergänzen.
 3. Anlage 8: In der Liste der mechanischen Sicherheitseinrichtungen sind die mechanischen Sicherheitseinrichtungen für R 1042, R 1052 und R 1060 zu ergänzen.
 4. Das Inertisierungskonzept für die Tankläger ist zu ergänzen.
- II.7.2 Die im Kap. 9 berechneten Gefahrenbereiche sind in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen und im Werkalarmplan zu berücksichtigen.

III.

Hinweise

- III.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- III.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr.

1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

III.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

III.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

III.5 Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umweltschadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich,

fernschriftlich oder über Fernkopierer- der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- III.6 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutz-gesetzes (Störfall-Verordnung -12. BImSchV) sind zu beachten.

IV.

Begründung

Die BASF Coatings GmbH hat mit Schreiben vom 10.10.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Harzanlage beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 10.10.2013 eingegangen und letztmalig am 30.06.2014 ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG am 17.01.2014 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und
- in den Tageszeitungen "Westf. Nachrichten" und "Münstersche Zeitung".

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 27.01.2014 bis 26.02.2014 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadtverwaltung Münster und
- Bezirksregierung Münster

Während der Einwendungsfrist vom 27.01.2014 bis zum 12.03.2014 sind keine Einwendungen eingegangen. Daher wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachung vom 28.04.2014 abgesagt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Münster

- Bauamt inkl. Brandschutz
- Planungsamt
- Untere Bodenschutzbehörde (Altlasten/Bodenschutz)
- Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Münster
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz)

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 Teilbereich II der Stadt Münster und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung, zum Störfallrecht und zum Schutz des Bodens und des Grundwassers festgeschrieben, die die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherstellen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Hierbei wurde u. a. folgendes berücksichtigt: Das Vorhaben beeinträchtigt Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft nicht. Alle Maßnahmen werden im Gebäudebestand bzw. in bereits bestehenden Tanklagern oder auf bereits versiegelten Flächen realisiert. Die Emissionsmassenströme an Stickstoffoxiden und Kohlenmonoxid liegen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Die Emissionsmassenströme an Stickstoffoxiden werden durch die Änderungen nicht erhöht. Die Zusatzbelastungskenngrößen der Einzelstoffe der Lösemittelemissionen liegen bei und unterhalb von 0,3 % der jeweiligen Beurteilungswerte. Nach den Beurteilungskriterien der TA Luft leistet eine Anlage

bei einer Zusatzbelastung von weniger als 3 % des Beurteilungswertes keinen kausalen Beitrag zur Immissionsbelastung in der Umgebung des Werkes.

Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses/dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG am 17.01.2014 in den Tageszeitungen "Westfälischen Nachrichten" und "Münstersche Zeitung" sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BIm-SchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt II vorliegen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

V.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Schreiben vom 10.10.2013, 1 Blatt
2. Vorblatt, 1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 7 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Formular 1 - vom 20.09.2013, Blatt 1 bis 3, 9 Blatt
5. Bestallungsurkunde, 2 Blatt
6. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 2 Blatt
7. Erläuterungen zum Antrag, 12 Blatt
8. Kartenmaterial - Vorblatt
9. Geographische Übersichtskarten, 1 Blatt
10. Topografische Karte, 1 Blatt
11. Deutsche Grundkarte, 1 Blatt
12. Gesamtlageplan Werk Münster X120-B01, Zeichn.-Nr. B_01_W001_LP_02P_61_0
13. Luftbild, 1 Blatt
14. Örtliche Lage, 1 Blatt
15. Formulare - Vorblatt
16. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 12 Blatt
17. Technische Daten, Formular 3, Blatt 1 und 2, 18 Blatt
18. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 30 Blatt
19. Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 5 Blatt
20. Abgasreinigung, Formular 6, 14 Blatt
21. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 2 Blatt
22. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 10 Blatt
23. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 2 Blatt
24. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 8 Blatt
25. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 2 Blatt
26. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 10 Blatt
27. Löschwasser-Rückhaltekonzept, 1 Blatt
28. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 44 Blatt
29. Maschinen- und Apparateliste "Behälter", 4 Blatt

30. Maschinen- und Apparateliste "Rührbehälter", 4 Blatt
31. Fließbilder Reaktoren - Vorblatt
32. Genehmigungsfließbild - Reaktionsanlage 104 - V170-V01-0040 - Vernetzervorlage / Reaktionsbehälter, Zeichn.-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0195_0
33. Genehmigungsfließbild - Reaktionsanlage 105 - V170-V01-0041 - Vernetzervorlage / Reaktionsbehälter, Zeichn.-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0353_0
34. Fließbilder Rohstofflagerung - Vorblatt
35. Genehmigungsfließbild - Tankanlage 211 - Lagerbehälter B2111, Zeichn.-Nr. A_01_E241_GE_PLAN_0048_0
36. Genehmigungsfließbild - Tankanlage 423 - Lagerbehälter B4231, Zeichn.-Nr. A_01_E242_GE_PLAN_0024_0
37. Genehmigungsfließbild - Tankanlage 451 - Lagerbehälter B4511, Zeichn.-Nr. A_01_E242_GE_PLAN_0023_0
38. Genehmigungsfließbild - Harzfabrik V 170 IPA-Silo B0770, Zeichn.-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0086_0
39. Fließbilder Produktlagerung - Vorblatt
40. Genehmigungsfließbild - Lagerbehälter R3426, Zeichn.-Nr. A_01_E244_GE_PLAN_0015_0
41. Genehmigungsfließbild - Lagerbehälter R3427, Zeichn.-Nr. A_01_E244_GE_PLAN_0016_0
42. Genehmigungsfließbild - Lagerbehälter R3428, Zeichn.-Nr. A_01_E244_GE_PLAN_0017_0
43. Blockfließbild - Vorblatt
44. Genehmigungsfließbild - Kunsthharzanlage mit Nebenanlagen, Zeichn.-Nr. A_01_E200_GE_PLAN_0009_0
45. Übersichtsfließbild - Vorblatt
46. Genehmigungsfließbild - Maßnahmen zur Energieversorgung, Zeichn.-Nr. A_01_E200_GE_PLAN_0005_0
47. Verfahrensfließbild - Vorblatt
48. RI-Fließbild - Abgas-/Rohgasnetz V170-H01-0010-0158 - RTO D0740, Zeichn.-Nr. A_01_E243_RI_PLAN_0151_0
49. Verfahrensfließbild - Vorblatt
50. RI-Fließbild - WT-Öl-Anlage IV V170-E01-0040, Zeichn.-Nr. A_01_E212_RI_DEM_0001_0

51. RI-Fließbild - WT-Öl-Anlage IV V170-E01-0040,
52. Verfahrensfließbild - Vorblatt
53. Genehmigungsfließbild WT-Öl-Anlage III V170-E01-0030, Zeichn.-Nr.
A_01_E243_GE_PLAN_0007_0
54. Heiz- und Kühlkreislauf - Vorblatt
55. Genehmigungsfließbild Harzfabrik V170-H01-0160 - Heiz-/Kühlkreislauf WT Konzept 1,
Zeichn.-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0084_0
56. Genehmigungsfließbild Harzfabrik V170-H01-0160 - Heiz-/Kühlkreislauf WT Konzept 2,
Zeichn.-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0085_0
57. Fließbild - Vorblatt
58. Genehmigungsfließbild Kunsthharzanlage mit Nebenanlagen, Zeichn.-Nr.
A_01_E200_GE_PLAN_0002_0
59. Emissionsquellenplan - Vorblatt
60. Emissionsquellenplan - Blockfeld E200 V170 Emissionsquellenplan Harzfabrik - Lage-
plan, Zeichn.-Nr. B_01_W001_LP_EMI_07P_0
61. Aufstellungspläne Harzfabrik - Vorblatt
62. Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 Produktionsebene $\pm 0,00\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+0_00_01P_0
63. Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 Produktionsebene $+3,25\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+3_25_01P_0
64. Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 Produktionsebene $+6,50\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+6_50_01P_0
65. Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 Produktionsebene $+9,75\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+9_75_01P_0
66. Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 Produktionsebene $+13,00\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+13_00_01P_0
67. Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 Produktionsebene $+16,25\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+16_25_01P_0
68. Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 Dachebene $+19,50\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+19_50_01P_0
69. Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 Dachebene $+22,53\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+22_53_01B_0
70. Aufstellungspläne Rohstofflagerung - Vorblatt

71. Einrichtungszeichnung Rohstofftanklager / Harzfabrik V170-B10 - Tanklager Grundrissebene mit TW-Entleerstation, Zeichn.-Nr. M_01_E241_EG_01P_0
72. Einrichtungszeichnung Rohstofftanklager / Harzfabrik V170-B10 - Tanklager Bühnenebene, Zeichn.-Nr. M_01_E241_BUEHNE_01P_0
73. Einrichtungszeichnung Rohstofftanklager / Harzfabrik V170-B11 - Tanktasse Grundrissebene, Zeichn.-Nr. M_01_E242_EG_01P_0
74. Einrichtungszeichnung Rohstofftanklager / Harzfabrik V170-B11 - Tanktasse Bühnenebene, Zeichn.-Nr. M_01_E242_BUEHNE_01P_0
75. Aufstellungsplan Produktlagerung - Vorblatt
76. Einrichtungszeichnung Bindemitteltanklager Harzfabrik V170-S01-0013 - Lagerbehälter, Tanktasse und Bühnen Grundrissebene +11,70m, Zeichn.-Nr. M_01_E244_EG_01P_0
77. Aufstellungspläne Wärmeträgeröl- und RTO-Anlage - Vorblatt
78. Einrichtungszeichnung Wärmeträgerölanlage Harzfabrik V170-B12 EG und Bühne Demontage, Zeichn.-Nr. M_01_E243_DEM_01P_0
79. Einrichtungszeichnung Wärmeträgerölanlage Harzfabrik V170-B12 EG und Bühne Neubau, Zeichn.-Nr. M_01_E243_PLAN_02P_0
80. Materiallager E-111 - Vorblatt
81. Bauzeichnung Ersatzteillager Harzfabrik V170-B08 Grundriss Schnitt Ansichten, Zeichn.-Nr. B_01_E111_KOM_01B_0
82. Berechnung der Immissionszusatzbelastung gem. TA Luft für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Harzfabrik der BASF Coatings, Hiltrup - Immissionsprognose der GfA Consult GmbH vom 12.07.2013, 26 Blatt
83. Immissionsschutz-Gutachten des Büros Uppenkamp und Partner vom 12.12.2012, 25 Blatt nebst Anhang, 34 Blatt
84. Bescheinigungen nach § 7 (4) VAWs - Vorblatt
85. Bescheinigung nach § 7 (4) VAWs des TÜV Nord vom 15.07.2013 für das Lager Einsatzstoffe E241 Positionsnr. B2111, 3 Blatt
86. Bescheinigung nach § 7 (4) VAWs des TÜV Nord vom 15.07.2013 für das Lager Einsatzstoffe E242 Positionsnr. B4511, 3 Blatt
87. Bescheinigung nach § 7 (4) VAWs des TÜV Nord vom 15.07.2013 für das Lager Einsatzstoffe E242 Positionsnr. B4231, 3 Blatt
88. Bescheinigung nach § 7 (4) VAWs des TÜV Nord vom 15.07.2013 für das Lager Fertigprodukte E244 Positionsnr. R3426, R3427, R3428, 3 Blatt

89. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG der GfA Consult GmbH vom 12.07.2013, 39 Blatt
90. Bauantrag Vorblatt, 2 Blatt
91. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung, 3 Blatt
92. Industrie-Haftpflichtversicherungsbestätigung der HDI Gerling, vom 27.02.2012, 1 Blatt
93. Planungsrechtliche Auskunft der Stadt Münster vom 27.06.2013, 6 Blatt
94. Auszug aus TOP 50, 1 Blatt
95. Baubeschreibung, 2 Blatt
96. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
97. Nutzflächenberechnung, 1 Blatt
98. Berechnung der Herstellungskosten, 1 Blatt
99. Lageplan - Gesamtlageplan Werk Münster X120-B01 E202 Kapazitätserweiterung, Zeichn.-Nr. B_01_W001_LP_01P_61_0
100. Bauzeichnung Harzfabrik V170-B10 Kapazitätserweiterung Grundriss - Produktionsebene +0,00m, Zeichn.-Nr. B_01_E202_+_-0_00_01P_0
101. Bauzeichnung Harzfabrik V170-B10 Kapazitätserweiterung Ansicht von Osten + Westen, Zeichn.-Nr. B_01_E202_AN_01P_0
102. Bauzeichnung Harzfabrik V170-B10 Kapazitätserweiterung Ansicht von Norden, Zeichn.-Nr. B_01_E202_ANN_01P_0
103. Bauzeichnung Harzfabrik WT-Anlagen V170-B06, V170-B12 Kapazitätserweiterung, Grundriss Erdgeschoss, Zeichn.-Nr. B_01_E203+E243_EG_01P_0
104. Bauzeichnung Harzfabrik WT-Anlagen V170-B06, V170-B12 Kapazitätserweiterung, Ansichten, Zeichn.-Nr. B_01_E203+E243_AN_01P_0
105. Bauzeichnung Rohstofftanklager I Harzfabrik V170-B10 Kapazitätserweiterung Tanktasse Grundrissebene mit TW-Entleerstation, Zeichn.-Nr. B_01_E241_GEN_EG_0P_0
106. Bauzeichnung Rohstofftanklager I Harzfabrik V170-B10 Kapazitätserweiterung Tanktasse Bühnenebene +7,40m, Zeichn.-Nr. B_01_E241_GEN_BUEHNE_01P_0
107. Bauzeichnung Rohstofftanklager I Harzfabrik V170-B10 Kapazitätserweiterung Schnitt und Ansichten, Zeichn.-Nr. B_01_E241_GEN_KOM_01P_0
108. Bauzeichnung Rohstofftanklager II Harzfabrik V170-B11 Kapazitätserweiterung Tanktasse Grundrissebene, Zeichn.-Nr. B_01_E242_GEN_EG_01P_0
109. Bauzeichnung Rohstofftanklager II Harzfabrik V170-B11 Kapazitätserweiterung Tanktasse Bühnenebene 8.775 m, Zeichn.-Nr. B_01_E242_GEN_BUEHNE_01P_0

110. Bauzeichnung Rohstofftanklager II Harzfabrik V170-B11 Kapazitätserweiterung Tank-
tasse Schnitt D-D, Zeichn.-Nr. B_01_E242_GEN_SCH_01P_0
111. Bauzeichnung Rohstofftanklager II Harzfabrik V170-B11 Kapazitätserweiterung Schnitt
C-C, Zeichn.-Nr. B_01_E242_GEN_SCH_02P_0
112. Bauzeichnung Bindemitteltanklager Harzfabrik V170-B13 Kapazitätserweiterung Grund-
risse $\pm 0,00\text{m}$ und $+11,70\text{m}$, Zeichn.-Nr. B_01_E244_GEN_KOM_01P_0
113. Bauzeichnung Bindemitteltanklager Harzfabrik V170-B13 Kapazitätserweiterung Schnitte
+ Ansichten, Zeichn.-Nr. B_01_E244_GEN_KOM_02P_0
114. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 18.09.2013, 16 Blatt
115. Sicherheitsdatenblätter - Vorblatt
116. Sicherheitsdatenblatt SOLVENON* PnB, 11 Blatt
117. Sicherheitsdatenblatt Pluriol® P 900 C, 8 Blatt
118. Sicherheitsdatenblatt DESMODUR Z 4470 SN, 13 Blatt
119. Sicherheitsdatenblatt PIA (EU-German), 8 Blatt
120. Sicherheitsdatenblatt, SV5110050780 Verdünnung farblos 780 KG, 20 Blatt
121. Schornsteinhöhenberechnungen, 4 Blatt
122. Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12. BImSchV - Vorblatt
123. Inhaltsverzeichnis, 6 Blatt
124. Anlagenverzeichnis, 1 Blatt
125. Allgemeines, 5 Blatt
126. Einleitung, 2 Blatt
127. Managementsystem und Betriebsorganisation, 1 Blatt
128. Anlagenbeschreibung, 11 Blatt
129. Verfahrensbeschreibung, 47 Blatt
130. Stoffbeschreibung, 4 Blatt
131. Sicherheitsrelevante Anlagenteile, 28 Blatt
132. Beschreibung der Gefahrenquellen, 40 Blatt
133. Auswirkungsbetrachtung, 11 Blatt
134. Anlage (A.1) - Lageplan Werk und Harzfabrik - Vorblatt
135. Lageplan - Gesamtlageplan Werk Münster 120-B01, Zeichn.-Nr.
B_01_W0001_LP_02P_61_0
136. Lageplan - Gesamtlageplan Werk Münster 120-B01, Zeichn.-Nr.
B_01_W0001_LP_01B_0_0
137. Lageplan Harzfabrik V170 - Blockfeld E200, Zeichn.-Nr. M_01_E200_LP_T_0014_0

- 138.Emissionsquellenplan Blockfeld E200, Zeichn.-Nr. B_01_W001_LP_07P-0
- 139.Anlage (A.2) - Maschinenaufstellungspläne - Vorblatt
- 140.Bauzeichnung Ersatzteillager Harzfabrik V170-B08 - Grundriss Schnitt Ansichten,
Zeichn.-Nr. B_01_E111_KOM_01B_0
- 141.Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 - Produktionsebene $\pm 0,00\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+_-_0_00_01P_0
- 142.Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 - Produktionsebene $+3,25\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+3_25_01P_0
- 143.Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 - Produktionsebene $+6,50\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+6_50_01P_0
- 144.Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 - Produktionsebene $+9,75\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+9_75_01P_0
- 145.Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 - Produktionsebene $+13,00\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+13_00_01P_0
- 146.Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 - Produktionsebene $+16,25\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+16_25_01P_0
- 147.Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 - Dachebene $+19,50\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+19_50_01P_0
- 148.Einrichtungszeichnung Harzfabrik V170-B05 - Dachebene $+22,53\text{m}$, Zeichn.-Nr.
M_01_E202_+22_53_01B_0
- 149.Einrichtungszeichnung Abfüllung Cathodip Harzfabrik V170-B09 - Grundriss Erdgeschoss, Zeichn.-Nr. M_01_E214_EG_01B_0
- 150.Bauzeichnung Büro-/Sozialgebäude Harzfabrik V170-B15 - Grundriss Schnitt Ansichten,
Zeichn.-Nr. B_01_F202_KOM_01B_0
- 151.Bereitstellungsanlage Peroxidlager F241 und F242, Zeichn.-Nr. M_01_F241_EG_01B_0
- 152.Bauzeichnung Lager Einsatzstoffe Harzfabrik V170-B16 - Peroxidlager - Grundrisse
Schnitte Ansichten, Zeichn.-Nr. B_01_F241_KOM_01B_0
- 153.Einrichtungszeichnung Rohstofftanklager I Harzfabrik V170-B10 - Tanktasse Grundrissebene mit TW-Entladestation, Zeichn.-Nr. M_01_E241_EG_01P_0
- 154.Einrichtungszeichnung Rohstofftanklager I Harzfabrik V170-B10 - Tanktasse Bühnenebene, Zeichn.-Nr. M_01_E241_BUEHNE_01P_0
- 155.Einrichtungszeichnung Rohstofftanklager II Harzfabrik V170-B10 - Tanktasse Grundrissebene, Zeichn.-Nr. M_01_E242_EG_01P_0

156. Einrichtungszeichnung Rohstofftanklager II Harzfabrik V170-B10 - Tanktasse Bühnenebene, Zeichn.-Nr. M_01_E242_BUEHNE_01P_0
157. Einrichtungszeichnung Wärmeträgerölanlage Harzfabrik V170-B12 EG und Bühne, Zeichn.-Nr. M_01_E243_KOM_01B_0
158. Einrichtungszeichnung Wärmeträgerölanlage Harzfabrik V170-B12 EG und Bühne, Zeichn.-Nr. M_01_E243_PLAN_02P_0
159. Einrichtungszeichnung Bindemitteltanklager Harzfabrik V170-S01-0013 Lagerbehälter, Tanktasse und Bühnen Grundrissebenen +11,70m, Zeichn.-Nr. M_01_E244_EG_01P_0
160. Komplettiergebäude/WT 1-3 - Ansichten, Zeichn.-Nr. M_01_E203+E243_AN_01B
161. RI-Fließbild Komplettiergebäude / Waschanlage V170-S01-0014 - Erdgeschoss, Zeichn.-Nr. M_01_E203_EG_01B_0
162. Einrichtungszeichnung V170-S01-0014 Komplettiergebäude / Waschanlage Bühnenebene, Zeichn.-Nr. M_01_E203_BUEHNE_01B_0
163. Anlage (A.3) Apparate- und Maschinenliste - Vorblatt
164. Maschinen- und Apparatelisten, 38 Blatt
165. Blockfließbilder - Vorblatt
166. Genehmigungs-Fließbild Kunstharzanlage mit Nebenanlagen. Zeichn.-Nr. A_01_E200_GE_PLAN_0009_0
167. Genehmigungs-Fließbild Kunstharzanlage mit Nebenanlagen Abgas/Abluft-Ströme, Zeichn.-Nr. A_01_E200_GE_PLAN_0002_0
168. Blockfließbild RTO
169. Anlage (A.5) - R&I bzw. Verfahrensfließbilder - 2 Vorblätter
170. RI-Fließbild Harzfabrik V170-V01-0030 Reaktor R1030, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0006_0
171. RI-Fließbild Reaktionsanlage 103, V170-V01-0030-350 Vorlagen R1032 - R1033, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0287_0
172. RI-Fließbild Harzfabrik V170-V01-0030 Lösekessel R1031, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0004_0
173. RI-Fließbild Reaktionsanlage 104, V170-V01-0040 Reaktor R1040 - Lösekessel R1041, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0005_0
174. RI-Fließbild V170-V01-0040 Vorlagen R1042 - R1043, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0286_0
175. RI-Fließbild Reaktionsanlage 104, V170-V01-0050-0387 Stripper R1044, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0007_0

176.RI-Fließbild Strippanlage 106, V170-V01-0042-0001 Stripper R1060, Zeichn.-Nr.

A_01_E202_RI_PLAN_0295_0

177.RI-Fließbild Tankanlage 212, V170-S01-0010-0218 Lagerbehälter B52 TDI, Zeichn.-Nr.

A_01_E241_RI_IST_0002_0

178.RI-Fließbild Reaktionsanlage 102 V170-V01-0020-0341 Lösekessel R1021, Zeichn.-Nr.

A_01_E202_RI_IST_0008_0

179.Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage 105 V170-V01-0041 Vernetzervorlage/Reaktionsbehälter, Zeichn.-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0353_0

180.Genehmigungs-Fließbild Reaktionsanlage 104 V170-V01-0040 Vernetzervorlage/Reaktionsbehälter, Zeichn.-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0195_0

181.RI-Fließbild Reaktionsanlage 036 V170-V02-0111 Reaktor R0360, Zeichn.-Nr.

A_01_E202_RI_IST_0360_0

182.RI-Fließbild Strippanlage 037 V170-V02-0112 Strippeinrichtung R0370, Zeichn.-Nr.

A_01_E202_RI_IST_0358_0

183.RI-Fließbild Harzfabrik V170-V02-0010 Reaktor R0120 - Vorlage R0124, Zeichn.-Nr.

A_01_E202_RI_IST_0013_0

184.RI-Fließbild Reaktionsanlage 012 V170-V02-0110-0419 Lösekessel R0121, Zeichn.-Nr.

A_01_E202_RI_IST_0055_0

185.RI-Fließbild Reaktionsanlage 102 TM-Dosierung, Zeichn.-Nr.

A_01_E202_RI_IST_0220_0

186.RI-Fließbild Tankanlage 212 V170-S01-0010-0218 Lagerbehälter B52 TDI, Zeichn.-Nr.

A_01_E241_RI_IST_0002_0

187.Genehmigungsfließbild Harzfabrik V170-H01-0160 Heiz-/Kühlkreislauf WT-Konzept 2, Zeichn.-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0085_0

188.Genehmigungsfließbild Harzfabrik V170-H01-0160 Heiz-/Kühlkreislauf WT-Konzept 1, Zeichn.-Nr. A_01_E202_GE_PLAN_0084_0

189.Genehmigungs-Fließbild Maßnahmen zur Energieversorgung, Zeichn.-Nr.

A_01_GE_PLAN_0005_0

190.Verfahrensfließbild V170 RTO/Harz D0740, Zeichn.-Nr. A_01_E243_VF_PLAN_0010_0

191.Genehmigungsfließbild Harzfabrik V170 IPA-Silo B0770, Zeichn.-Nr.

A_01_E202_GE_PLAN_0086_0

192.Verfahrensfließbild Wärmeträgerölanlage Harzfabrik V170_E01-0030 WT-Öl-Anlage III, Zeichn.-Nr. A_01_E243_VF_PLAN_0011-0

193. Verfahrensfließbild Wärmeträgerölanlage IV Harzfabrik V170_E01-0040 WT-Öl-Anlage IV, Zeichn.-Nr. A_01_E212_VF_PLAN_0007-0
194. Genehmigungs-Fließbild Tankanlage 211 Lagerbehälter B2111, Zeichn.-Nr. A_01_E241_GE_PLAN_0048_0
195. Genehmigungs-Fließbild Tankanlage 423 Lagerbehälter B4231, Zeichn.-Nr. A_01_E242_GE_PLAN_0024_0
196. Genehmigungs-Fließbild Tankanlage 451 Lagerbehälter B4511, Zeichn.-Nr. A_01_E242_GE_PLAN_0023_0
197. RI-Fließbild Reaktionsanlage 101 V170-V01-0010 Lösekessel R1011-R1014, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0003_0
198. RI-Fließbild Reaktionsanlage 041 V170-V02-0120 R0410-Lösekessel R0412, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0039_0
199. RI-Fließbild Reaktionsanlage 023 V170-V02-0060 Strippanlage 025, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0040_0
200. RI-Fließbild Reaktionsanlage 031 V170-V02-0070-0488 Lösekessel R0311 - R0312, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0045_0
201. RI-Fließbild Reaktionsanlage 105 V170-V01-0041 Lösekessel R1051, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0352_0
202. RI-Fließbild WT-Ölanlage IV V170-E01-0040 Objektabluft - Reaktorenabgas, Zeichn.-Nr. A_01_E212_RI_PLAN_0001_0
203. RI-Fließbild WT-Ölanlage IV V170-E01-0040 Objektabluft - Reaktorenabgas, Zeichn.-Nr. A_01_E212_RI_DEM_0001_0
204. RI-Fließbild WT-Ölanlage III V170-E01-0030 Wärmeerzeugung, Zeichn.-Nr. A_01_E243_GE_PLAN_0007_0
205. RI-Fließbild Abgas-/Rohgasnetz V170-H01-0010-0158 RTO D0740, Zeichn.-Nr. A_01_E243_RI_PLAN_0151_0
206. RI-Fließbild Reaktionsanlage 022 V170-V02-0050 Strippanlage 024, Zeichn.-Nr. A_01_E202_RI_IST_0256_0
207. Anlage (A.6) Stoffliste - Vorblatt
208. Stofflisten Störfallkategorien, 10 Blatt
209. Anlage (A.7) HAZOP-Protokolle - Vorblatt
210. HAZOP-Protokolle, 32 Blatt
211. Anlage (A.8) - Sicherheitsventile / Liste der STBs und Schutzfunktion - Vorblatt
212. Maschinen- und Apparateliste E202, mechanische Sicherheitseinrichtungen, 11 Blatt

213. Anlage (A.9) Gutachterliche Stellungnahme zu Art. 12 Seveso-II-Richtlinie/KAS-18 -
Vorblatt

214. Gutachtliche Stellungnahme der UCON GmbH zum Abstand des Betriebsbereiches der
BASF Coatings GmbH in Münster zu schützenswerten Gebieten vom 19.12.2013, 39 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ATV-DVWK-A780 (TRwS)	TRwS Technische Regeln wassergefährdender Stoffe Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef Internet: www.dwa.de 780
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)

BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffVO	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)

Umwelt-Scha- densanzeige-Ver- ordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 824)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
